

6. Die Räte der Städte und Kreise fassen diese beruflichen Aufgliederungen zu einem Kreisergebnis zusammen und reichen dieses in zweifacher Ausfertigung spätestens bis zum 15. Juli 1950 an die zuständige Landesregierung (Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen).

Die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen der Landesregierungen stellen ein Landesergebnis zusammen und reichen dieses in zweifacher Ausfertigung mit einer Ausfertigung der Kreisergebnisse spätestens bis zum 30. Juli 1950 dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik ein, das je ein Landesergebnis sowie eine Gesamtzusammenstellung für die Republik dem Ministerium für Planung zur Kenntnis gibt.

7. Von den Räten der Städte und Kreise (Amt für Arbeit) sind nach Ablauf des II. Quartals für das III. Quartal 1950 unter Verwendung der laufenden Statistiken und der Auflage für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme Formblatt „B“ (Rückmeldung) Arbeitskräftebilanzen aufzustellen. Diese Bilanzen stellen die Arbeitskräftebereitstellung dem Arbeitskräftebedarf gegenüber und sind der zuständigen Landesregierung (Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen) einzureichen.

Die Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen der Landesregierungen stellen aus den eingegangenen Bilanzen eine Arbeitskräftebilanz für das Land auf.

Die Landesregierungen (Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen) reichen diese Bilanz dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik ein, das daraus eine Übersicht für die Republik erstellt. Diese Gesamtbilanz ist dem Ministerium für Planung der Republik zu überreichen.

8. Die Arbeitskräftebilanz für das IV. Quartal ist mit Stichtag vom 30. September 1950 aufzustellen.

9. Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik erläßt jeweils rechtzeitig vor Quartalsbeginn die notwendigen Arbeitsanweisungen zur Erstellung der Bilanzen, um zu gewährleisten, daß die in der bisherigen Erstellung gesammelten Erfahrungen verwertet werden können.

Berlin, den 6. Juni 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Anweisung

für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.
— Arbeitskräfte der volkseigenen Baubetriebe —

Vom 8. Juni 1950

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 16. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 243) in Verbindung mit der Anweisung vom 6. März 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme — (GBl. S. 245) wird für die Bearbeitung des Planes für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme in volkseigenen Baubetrieben folgendes bestimmt:

1. Der in Ziffer 2 der Anweisung vom 6. März 1950 festgelegte Termin für die Aufteilung des Planes auf WB wird für diesen Plan auf den 15. Juni 1950 festgelegt.
2. Die Erteilung der Auflagen für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme gemäß Ziffer 3 der Anweisung vom 6. März 1950 an die volkseigenen Betriebe ist bis zum 20. Juni 1950 abzuschließen.
3. Die in Ziffer 7 der Anweisung vom 6. März 1950 festgelegten Termine für den Abschluß der Änderungen des Anteils der weiblichen Jugendlichen an den Lehrlingen und des Anteils der Jugendlichen und Frauen an den Beschäftigten werden auf den 15. Juli, für die Mitteilung an den Aussteller auf den 31. Juli 1950 festgelegt.
4. Die Rückmeldung der Auflage an die Räte der Städte und Kreise gemäß Ziffer 8 der Anweisung vom 6. März 1950 hat bis zum 25. Juni 1950 zu erfolgen.
5. Die Zusammenfassungen gemäß Ziffer 9 der Anweisung vom 6. März 1950 sind von den WB dem Ministerium für Industrie der Republik bzw. den Landesregierungen bis zum 1. Juli 1950 vorzulegen.
6. Das Einreichen der Zusammenfassungen vom Ministerium für Industrie und von den Landesregierungen an das Ministerium für Planung der Republik gemäß Ziffer 10 Abs. 3 der Anweisung vom 6. März 1950 hat spätestens bis zum 10. August 1950 in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Eine Ausfertigung geht dem Ministerium für Aufbau vom Ministerium für Planung zu.
7. Die Übersicht über die berufliche Aufgliederung der Arbeitskräfte für die Räte der Städte und Kreise ist gemäß Ziffer 5 der Anweisung vom 6. Juni 1950 zur Erstellung von Bilanzen über die Arbeitskräfte (GBl. S. 481) aufzustellen.

Berlin, den 8. Juni 1950

Ministerium für Planung

Rau
Minister